Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1476

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65010 — 6098/63

Bonn, den 23. September 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Steuern vom Einkommen

§ 1

Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die nach dem 31. Dezember 1962 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, können für die Ermittlung des Gewinns

1. bei der Bewertung der Kapitalanlagen einen Abschlag bis zur Höhe von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen vornehmen und
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um den Abschlag nach Ziffer 1 verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

Bei Kapitalanlagen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, gilt Satz 1 Ziff. 2 mit der Maßgabe, daß eine gewinnmindernde Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann; Satz 1 Ziff. 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinn des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anläßlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
3. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Betriebs (der Betriebstätte) zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat.

(3) Der Bewertungsabschlag nach Absatz 1 Ziff. 1 und die Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 und Satz 2 sind nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind. Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet werden.

(4) Kapitalanlagen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 1 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Beteiligungen an den Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

§ 2

Sondervorschriften für Kapitalanlagen durch Sacheinlagen

(1) Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2, die durch Sacheinlagen erworben worden sind oder in solchen bestehen, können auch dann, wenn sie nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit einem höheren Wert anzusetzen wären, mit dem Wert in der Bilanz ausgewiesen werden, mit dem die hingege-

benen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung anzusetzen gewesen wären (Buchwert). Bei in Sacheinlagen bestehenden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bemessen sich der Bewertungsabschlag und die Rücklage nach § 1 Abs. 1 nach dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

(3) Sacheinlagen im Sinn des Absatzes 1 liegen vor, soweit der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte in Entwicklungsländern abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugeführt worden sind.

§ 3

Wegfall der Steuervergünstigungen

(1) Werden Kapitalanlagen nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Werden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte in Entwicklungsländern gehörende Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte bis zum Ende des auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz, so sind die Kapitalanlagen mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn der Bewertungsabschlag nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nicht in Anspruch genommen worden wäre; die steuerfreie Rücklage ist in diesem Falle in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

§ 4

Entwicklungsländer

Entwicklungsländer im Sinn dieses Gesetzes sind

Griechenland	Spanien
Island	Türkei
Portugal	Zypern

sowie alle außereuropäischen Länder und Gebiete außerhalb des sowjetisch-chinesischen Blocks mit Ausnahme der folgenden:

Australien	Niederländische Antillen
Bahama-Inseln	Neuseeland
Bermuda-Inseln	Südafrikanische Union
Japan	Vereinigte Staaten von
Kanada	Nordamerika.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewerbesteuer und Vermögensteuer

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Wirtschaftsgüter, für die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteuerung maßgeblichen Wert, vermindert um den nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 vorgenommenen Bewertungsabschlag, anzusetzen.

(3) Ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 oder Satz 2 eine Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Steuerbilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 34d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die vor dem 1. Januar 1963 geleistet worden ist."

§ 7

Änderung des Vermögensteuergesetzes

§ 9 a des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), ist für Veranlagungszeitpunkte nach dem 1. Januar 1963 nur anzuwenden, soweit vor dem 1. Januar 1963 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern geleistet worden ist.

§ 8

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Ziel der Entwicklungshilfe der Industriestaaten der freien Welt ist der Aufbau gesunder Volkswirtschaften in den Entwicklungsländern und deren harmonische Einfügung in die Weltwirtschaft. Leistungen der privaten Wirtschaft dienen neben den Hilfeleistungen, die von Regierung zu Regierung gegeben werden (öffentliche Entwicklungshilfe durch Kapitalhilfe und Technische Hilfe), in ganz besonderem Maße einem sinnvollen wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer. Unter diesen Leistungen haben die Investitionen privater Unternehmer eine hervorragende Bedeutung. Sie sind am besten geeignet, die zum wirtschaftlichen Aufbau erforderlichen Erfahrungen zu vermitteln und eigene wirtschaftliche Initiativen in den Entwicklungsländern anzuregen. Da sich die Investoren auf den verschiedensten Ebenen einheimischer Kräfte bedienen und auch deren Erfahrungen nutzen, fördern private Investitionen auch den Partnerschaftsgedanken.

Die Entwicklungshilfe kann sich allerdings gegenwärtig nicht auf kommerziell gewährte Leistungen an Kapital, Gütern und Erfahrungen beschränken. In sehr vielen Entwicklungsländern muß durch öffentliche Entwicklungshilfeleistungen erst eine ausreichende Infrastruktur als Voraussetzung für private Investitionen aufgebaut werden. Andererseits würden die erheblichen Leistungen, die die Bundesrepublik mit ihrer Kapitalhilfe und Technischen Hilfe aus öffentlichen Mitteln erbringt, ihr wirtschaftliches Ziel nicht erreichen, wenn ihnen nicht genügend private Investitionen folgen. Umfangreiche private Investitionen in den Entwicklungsländern bieten auch die Gewähr dafür, daß die öffentlichen Leistungen verringert werden können, sobald ein gewisses Maß an Infrastruktur geschaffen ist; so dient eine Steigerung der privaten Investitionen auf die Dauer auch der Entlastung des Bundeshaushalts.

Zur Zeit sind die deutschen privaten Kapitalleistungen an Entwicklungsländer noch gering und betragen nach einer OECD-Statistik, bezogen auf das Brutto-Sozialprodukt, nur etwa die Hälfte der Leistungen Großbritanniens, Frankreichs oder Italiens. Bei der Entscheidung, welche Förderungsmaßnahmen getroffen werden sollen, um die privaten Leistungen zu steigern, ist zu berücksichtigen, daß privatwirtschaftliches Handeln auf Gewinnerzielung gerichtet sein muß; der Kaufmann muß die erheblichen Risiken, die in den Entwicklungsländern bestehen, in Rechnung stellen. Da die deutschen Unternehmer innerhalb der letzten Jahrzehnte schon zweimal nahezu ihr gesamtes Auslandsvermögen verloren haben, sind sie besonders risikoempfindlich. Deswegen bedarf es in Deutschland starker Förderungsmaßnahmen, um die entwicklungspolitisch wie wirtschaftspolitisch gleichermaßen bedeutsame und notwendige Erhöhung der privaten Kapitalleistungen zu erreichen.

Während es für die privaten Export- und Finanzkredite an Entwicklungsländer umfangreiche Förderungsmaßnahmen durch Bürgschafts- und Kredithilfen gibt, die dem deutschen Lieferanten oder Kreditgeber bis auf einen mäßigen Selbstbehalt das politische und wirtschaftliche Risiko abnehmen, bestehen für die wichtigste Form der privaten Entwicklungshilfe, die private Investitionstätigkeit, noch keine ausreichenden Förderungsmaßnahmen. Bisher ist lediglich das politische Risiko für eine gewisse Zeitspanne durch Bundesgarantien weitgehend gedeckt; es verringert sich außerdem durch den Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Es ist jedoch nicht möglich, Bundesgarantien für die gesamte Lebensdauer einer Investition zu geben. Das wirtschaftliche Risiko wird angesichts der zahlreichen Faktoren, die auf den Erfolg einer Investition laufend einwirken, nicht garantiert.

Zum Ausgleich dieser Risiken und als finanzielle Starthilfe ist deshalb schon im Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) die Möglichkeit geschaffen worden, bei Investitionen in Entwicklungsländern eine gewinnmindernde Rücklage bis zur Höhe von $33^1/_3$ v. H. der investierten abnutzbaren Wirtschaftsgüter zu bilden. Die Rücklage ist vom dritten Jahr nach ihrer Bildung an jährlich mit 20 v. H. gewinnerhöhend aufzulösen.

Um die privaten Investitionen deutscher Unternehmer in Entwicklungsländern noch wirksamer zu fördern, soll die bisherige steuerliche Regelung verbessert werden. Hierdurch sollen nicht nur diesen Investitionen entgegenstehende steuerliche Hemmnisse beseitigt werden, sondern es soll darüber hinaus auch gemeinsam mit den übrigen bereits erwähnten staatlichen Förderungsmaßnahmen ein stärkerer Anreiz geboten werden, trotz der besonderen und zum Teil dauernden Risiken in den Entwicklungsländern Kapitalinvestitionen vorzunehmen. Nach Abwägung des Für und Wider der in Betracht kommenden Maßnahmen schlägt die Bundesregierung nicht nur eine Verbesserung der Rücklage, sondern auch die Zulassung eines Bewertungsabschlags vor. Der deutsche Investor soll künftig bei einer Kapitalinvestition in einem Entwicklungsland einen Bewertungsabschlag von 15 v. H. des als abnutzbares Anlagevermögen investierten Kapitals vornehmen können. Hierdurch soll auch dem mit Kapitalanlagen in Entwicklungsländern verbundenen Dauerrisiko im wirtschafts- und steuerpolitisch vertretbaren Rahmen Rechnung getragen werden. Die gewinnmindernde Rücklage soll auf 50 v. H. der um den Bewertungsabschlag ermäßigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht und erst vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufgelöst werden (§ 1 des Gesetzes).

Kapitalanlagen in Entwicklungsländern werden oft durch Einbringung von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen vorgenommen. Werden in derartigen Fällen Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen, die zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören und deren Buchwert stille Reserven enthält, in eine Kapitalgesellschaft in einem Entwicklungsland eingebracht oder in einen Betrieb oder eine Betriebstätte in einem Entwicklungsland überführt, das mit der Bundesrepublik ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, so sind nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung im Zeitpunkt der Einbringung oder Überführung in das Entwicklungsland die stillen Reserven aufzulösen und zu versteuern. Diese Folge kann ein starkes Hemmnis für Investitionen in Entwicklungsländern sein. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß bei der Überführung von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen in Entwicklungsländer von der Besteuerung der stillen Reserven abgesehen werden kann (§ 2 des Gesetzes).

Die steuerlichen Förderungsmaßnahmen für private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sollen nicht in die einzelnen Steuergesetze eingefügt werden. Der politische Zweck des Gesetzes läßt es vielmehr gerechtfertigt erscheinen, die Steuerbegünstigungen in einem Sondergesetz zusammenzufassen. Die Einmaligkeit der steuerlichen Maßnahmen kommt damit am besten zur Geltung. Außerdem werden auf diese Weise die Anstrengungen der Bundesrepublik auch auf diesem Gebiet der Entwicklungshilfe in den Entwicklungsländern und den übrigen Entwicklungshilfe gewährenden Staaten besonders deutlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nach den vorhandenen statistischen Unterlagen sind im Jahre 1962 private Kapitalanlagen, für die die steuerlichen Vergünstigungen in Betracht kommen könnten, in Höhe von 207 Mill. DM in Entwicklungsländern investiert worden. In welchem Umfange der Wert dieser Investitionen durch die im vorliegenden Gesetzentwurf gewährten Begünstigungen ab 1963 ansteigen wird, läßt sich nur sehr schwer abschätzen. Der mit dem Gesetzentwurf für Bund, Länder und Gemeinden entstehende Steuerausfall kann deshalb nur überschläglich geschätzt werden. Es wird angenommen, daß 1963 steuerbegünstigte Kapitalanlagen in Höhe von 300 Mill. DM und 1964 solche in Höhe von 420 Mill. DM getätigt werden. Danach würden sich die Steuerausfälle wie folgt stellen:

	1963	1964
	in Millionen DM	
bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Ausfall für Bund und Länder)	34	48
bei der Gewerbesteuer (Ausfall für die Gemeinden)	11	16
bei der Vermögensteuer (Ausfall für die Länder)	1	1
	46	65

Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift des § 1 entspricht in ihrem Aufbau weitgehend dem bisherigen § 34 d EStG. Während nach § 34 d EStG aber die Gewährung einer steuerfreien Rücklage in das Ermessen der Finanzbehörden gestellt war, wird durch § 1 des Entwurfs dem Steuerpflichtigen ein Rechtsanspruch auf die darin vorgesehenen Vergünstigungen eingeräumt. Die Vorschrift enthält darüber hinaus gegenüber dem bisherigen § 34 d EStG in den folgenden Punkten Verbesserungen:

Die Leistung von Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern soll künftig außer durch die Zulassung einer wiederaufzulösenden steuerfreien Rücklage durch einen verbleibenden Bewertungsabschlag bis zu 15 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen begünstigt werden. Hierdurch soll neben der Wirkung einer Finanzierungshilfe auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Kapitalanlagen in Entwicklungsländern regelmäßig mit einem Dauerrisiko behaftet sind (Absatz 1 Ziff. 1 des Entwurfs). Die zulässige steuerfreie Rücklage soll von bisher $33^1/_3$ v. H. auf 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen, vermindert um den vorgenommenen Bewertungsabschlag, erhöht und der Auflösungszeitraum von bisher 8 Jahren (3 Freijahren und 5 Auflösungsjahren) auf 12 Jahre (6 Freijahre und 6 Auflösungsjahre) verlängert werden (Absatz 1 Ziff. 2).

Der Steuerpflichtige kann hiernach bei begünstigten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Erstjahr seinen steuerlichen Gewinn insgesamt bis zur Höhe von 57,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern, und zwar

1. durch einen verbleibenden Bewertungsabschlag um .... 15 v.H.,
2. durch eine steuerfreie Rücklage um (50 v. H. von 85 v. H. =) .... 42,5 v.H.,

zusammen mithin um .... 57,5 v.H.

Bei Einlagen in Personengesellschaften sowie bei Überführung von Betriebsvermögen in einen Betrieb oder eine Betriebstätte des Steuerpflichtigen in ein Land, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, scheiden die Wirtschaftsgüter für die inländische Besteuerung aus. Derartige Wirtschaftsgüter werden deshalb regelmäßig in der Bilanz des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen nicht angesetzt. Da der Bewertungsabschlag nach Absatz 1 Ziff. 1 jedoch den Bilanzansatz der Wirtschaftsgüter voraussetzt, kann er bei Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nicht angewendet werden. Zum Ausgleich hierfür ist durch Absatz 1 letzter Satz bestimmt worden, daß sich bei den genannten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, die zulässige gewinnmindernde Rücklage auf 60 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht.

Absatz 2, der die begünstigten Kapitalanlagen im einzelnen aufführt, stimmt inhaltlich weitgehend mit § 34 d Abs. 2 EStG überein. Die Vorschrift weicht nur insofern von § 34 d Abs. 2 EStG ab, als die Aufführung der begünstigten Kapitalanlagen abschließend ist und nunmehr auch Kapitalanlagen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Entwicklungsländern begünstigt sind.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß die Vergünstigungen in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden können, in dem die Mittel der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte in Entwicklungsländern tatsächlich zugeführt worden sind. Es soll also nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge, sondern auf die tatsächliche Leistung der Entwicklungshilfe ankommen. Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der steuerfreien Rücklage sollen bei Bareinzahlungen jedoch nicht nur die im Entwicklungsland getätigten Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahrs, sondern auch die des folgenden Wirtschaftsjahrs berücksichtigt werden. Daß die Kapitalanlagen nur insoweit begünstigt sind, als sie in abnutzbaren Anlagegütern bestehen oder zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegüter verwendet werden, entspricht der bisherigen Regelung in § 34 d Abs. 3 Satz 1 EStG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit von Beteiligungen zum Betriebsvermögen, daß zwischen dem Betrieb des Steuerpflichtigen und den Beteiligungen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Da der Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern jedoch unabhängig von der Tatsache, ob zwischen dem erwerbenden inländischen Unternehmen und den Beteiligungen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, erwünscht ist, wird durch Absatz 4 sichergestellt, daß solche Beteiligungen in jedem Fall in die Steuerbilanz des inländischen Betriebs aufgenommen werden und damit in den Genuß der in Absatz 1 vorgesehenen Vergünstigungen gelangen können.

Zu § 2

Werden Beteiligungen durch Sacheinlagen (z. B. durch die Hingabe von Maschinen) erworben, so sind die Beteiligungen nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen in der Regel mit dem gemeinen Wert der hingegebenen Wirtschaftsgüter anzusetzen. Das hat zur Folge, daß die in den hingegebenen Wirtschaftsgütern befindlichen stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen. Das gleiche Ergebnis tritt ein, wenn Wirtschaftsgüter in eine Personengesellschaft oder einen Betrieb (eine Betriebstätte) des Steuerpflichtigen in einem Entwicklungsland überführt werden, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Da die Wirtschaftsgüter mit ihrer Überführung in ein solches Land für die inländische Besteuerung ausscheiden, steht die Überführung einer Entnahme gleich, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 EStG mit dem Teilwert anzusetzen ist. Da die Besteuerung der stillen Reserven die Leistung von Entwicklungshilfe durch Sacheinlagen hemmt, in bestimmten Fällen sogar verhindert, soll dem Steuerpflichtigen durch § 2 Abs. 1 die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Fällen von der Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven abzusehen.

Macht der Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist davon auszugehen, daß die Kapitalanlagen zum Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter angeschafft worden sind. Dies hat zur Folge, daß der Bewertungsabschlag und die Rücklage nur nach dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter bemessen werden können (Absatz 2).

Da nach § 1 Abs. 3 nur Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen begünstigt sind, können die Absätze 1 und 2 auch nur für Sacheinlagen in Form von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gelten (Absatz 3).

Zu § 3

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 34 d Abs. 3 letzter Satz EStG.

Auch die Absätze 2 und 3 entsprechen, soweit damit Mißbräuchen und Umgehungen hinsichtlich der steuerfreien Rücklage vorgebeugt werden soll, der bisherigen Verwaltungsübung (vgl. Abschnitt VI Abs. 3 des gleichlautenden Ländererlasses zu § 34 d EStG — Bundessteuerblatt 1962 II S. 48).

Vorschriften zur Vermeidung von Mißbräuchen hinsichtlich des Bewertungsabschlags nach § 1 Abs. 1

Ziff. 1 des Entwurfs erscheinen insoweit entbehrlich, als bei Veräußerungen und Überführungen in das Privatvermögen der Unterschied zwischen Buchwert und Veräußerungserlös bzw. zwischen Buchwert und Teilwert steuerlich erfaßt wird. Wenn jedoch die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte im Entwicklungsland ihre wirtschaftliche Tätigkeit so ändert, daß nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz erfüllt werden, muß sichergestellt werden, daß nicht nur die Rücklage vorzeitig aufgelöst wird, sondern auch der Bewertungsabschlag entfällt. Das wird durch Absatz 3 erreicht.

Zu § 4

Der in § 4 enthaltene Katalog der Entwicklungsländer stimmt mit dem Katalog der Entwicklungsländer zu § 34 d EStG überein (vgl. Abschnitt III des gleichlautenden Ländererlasses zu § 34 d EStG).

Zu § 5

Der Bewertungsabschlag und die steuerfreie Rücklage sollen auch bei der Gewerbesteuer und der Vermögensbesteuerung berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Gewerbeertrags wird dies durch § 5 Abs. 1 ausdrücklich vorgeschrieben. Beim Gewerbekapital und bei der Vermögensbesteuerung ist dies dadurch sichergestellt, daß der Bewertungsabschlag und die Rücklage bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 2 und 3).

Zu § 6

Mit dem Inkrafttreten des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes entfällt die Anwendung des bisherigen § 34 d EStG auf Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 1962 vorgenommen werden. Für die vor diesem Stichtag vorgenommenen Kapitalanlagen ist die Vorschrift weiterhin anzuwenden.

Zu § 7

Die Begründung zu § 6 gilt entsprechend.

Zu § 8

§ 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

§ 9 enthält die übliche Inkrafttretensvorschrift.